

Beitragsordnung des Tauchsportclub Koblenz e.V.



Die Mitgliederversammlung hat am 04.04.2025 auf Grundlage der
Vereinsatzung in der Fassung vom 22.05.2022 nach § 8 Abs. 7 g diese
Beitragsordnung (BO) beschlossen.

§ 1 Beitragshöhe

Nr.	Art Mitgliedschaft	Jahresbeitrag	Halbjahresbeitrag
I.0	Erwachsene ab 18. Lebensjahr	150,00	80,00
I.1	Erwachsene ab 18. Lebensjahr als Partner zu I.0 Entscheidend ist die häusliche Gemeinschaft	70,00	40,00
I.2	Kinder und Jugendliche bis 18. Lebensjahr in Fa- milien zu I.0 sowie Studierende / Auszubildende	50,00	30,00
I.3	Kinder bis zum 7. Lebensjahr als Schwimmer oh- ne Tauchsportversicherung (nur als Familienmitglied zu I.0)	30,00	17,50
II.0	Kinder ab 8. Lebensjahr, Jugendliche Schü- ler:innen, Studierende/Auszubildende, FSJ (o.ä.) als Einzelmitglied bis max. 25. Lebensjahr	115,00	60,00
II.1	Geschwisterkinder (entsprechend II.0) in häusli- cher Gemeinschaft	55,00	30,00
III.0	Kurzzeitmitgliedschaft bis max. 9 Monate mit dem Ziel der Erlangung eines Tauchscheins (ein- schließlich Anmeldung beim VDST / Versicherung / GTS und Schwimmbadnutzung / exclusive Brevetkosten und Ausbildung Brevet ab DTS ba- sic)	200,00	entfällt
IV.0	Aufnahmegebühr pro Person für Neumitglieder je nach Beitragsordnung	40,00 / 25,00 / 5,00	entfällt
V	Fördermitglieder	60,--	
V	Ehrenmitglieder	beitragsfrei	

§ 2 Aufnahmegebühr

(1) Es wird eine Aufnahmegebühr von 40,00 € je erwachsene Person erhoben. Für Kinder und Ju-
gendliche werden 25,00 Euro erhoben.

(2) Ehemalige Mitglieder, die wieder in den Club eintreten und deren Austritt nicht länger als 3 Jahre zurückliegt, zahlen eine verminderte Aufnahmegebühr von 5,00 €.

(3) Die Aufnahmegebühr beinhaltet den Beitrag des neuen Mitgliedes zu den Vereinsfinanzen und deckt einen Teil des Verwaltungsaufwandes, der durch Neueintritte verursacht wird, ab. Weitere Leistungen durch den TSC Koblenz sind in der Aufnahmegebühr nicht enthalten.

Wurde zuvor ein gebührenpflichtiges Schnuppertauchen absolviert, wird dieser Betrag bei der Aufnahme mit verrechnet.

§ 3 Beitragszahlung

(1) Beitragszahlungen und einmalige Aufnahmegebühr werden durch Bankeinzug (SEPA Lastschrift-Mandat) erhoben. Die Erklärung zum SEPA-Lastschrift-Mandat wird mit dem Aufnahmeantrag abgegeben. Änderungen der Bankverbindung sind dem Kassenbeauftragten durch eine schriftliche Erklärung rechtzeitig bekanntzugeben.

Eine Mitgliedschaft ohne SEPA-Lastschriftmandat ist nicht möglich.

Die Kosten (Gebühren, Porto u.ä.) vergeblicher Einzugsversuche, die das Mitglied zu vertreten hat, sind zu erstatten.

(2) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt nach Wahl des Mitgliedes jährlich oder halbjährlich. Bei Eintritt in den TSC während des Geschäftsjahres werden ab dem Eintrittsmonat die anteiligen Monatsbeiträge gemäß der zukünftigen Jahres- bzw. Halbjahresbeiträge erhoben.

(3) Einzugsmonate sind grundsätzlich Januar und bei halbjährlicher Zahlweise zusätzlich Juli.

(4) Die Aufnahmegebühr und die Monatsbeiträge sind bis zum nächsten Einzugstermin sofort ab dem vom Vorstand bestätigten Eintrittsdatum fällig.

(5) Der Mitgliedsbeitrag schließt die Beiträge an die Tauchsportfachverbände und die allgemeinen Sportverbände sowie die Aufwendungen für Trainingsstunden und Flaschenfüllungen ein. Sofern aus besonderen Gründen andere Regelungen zu treffen sind, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung. Ferner sind grundsätzlich eingeschlossen: Sonstige Leistungen, die der VDST mit anderen Trägern für aktive Sporttaucher vereinbart hat, z.B. spezifische Versicherungen, Auslandsreisekrankenversicherung und Tauchunfall –Hotline, solange diese Vereinbarungen und die Mitgliedschaft bestehen.

(6) Für die Beiträge der im laufenden Geschäftsjahr ausscheidenden Mitglieder gilt § 5 Abs. 2 der Vereinssatzung.

(7) Endet die häusliche Gemeinschaft von Paaren, bleiben die Einzelpersonen Vereinsmitglied. Sie werden dann entsprechend der Änderung neu eingestuft.

§ 4 Beitragsrückstand

(1) Ein Beitragsrückstand kann zum Ausschluss des Mitgliedes führen. § 5 Abs. 3 und 4 der Vereinssatzung gilt entsprechend.

(2) In besonderen Härtefällen kann der Vorstand auf begründeten Antrag des Mitgliedes den Mitgliedsbeitrag vorübergehend stunden oder einen an die Finanzsituation des Mitgliedes angepassten Beitrag festsetzen. Entsprechende Beschlüsse werden nicht veröffentlicht und sind nur gegenüber der Kassenprüfung rechenschaftspflichtig.

§ 5 Sonderumlagen

Zur Kostendeckung größerer Anschaffungen sind Sonderumlagen der aktiven Mitglieder zulässig. Dies bedarf auf Vorschlag des Vorstandes des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Änderungen

Änderungen der Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 01.04.2014 außer Kraft.